



EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

Haben Sie Fragen zu Tierhaltung, Pflanzenbau, Garten oder Betriebsführung? Schicken Sie uns diese per E-Mail redaktion.f-a@ulmer.de oder Fax 0711/4507-207. Damit erklären Sie sich mit einer Veröffentlichung in der gedruckten Ausgabe und im Internet einverstanden. Im Forum auf www.bwagrär.de können Sie selbst unter dem Menüpunkt „Land & Leben“ Fragen und Antworten einstellen. Keine Haftung für veröffentlichte Antworten.

ABRECHNUNG VON ABBUCHUNGEN Wir bieten an unserem SB-Automat Kartenzahlung an. Es fallen dabei pro Überweisungsgutschrift (von der Automatenfirma an uns) Gebühren an, und da täglich abgerechnet wird, sammelt sich einiges an. Stimmt es, dass man rechtlich täglich abrechnen muss, wie die Firma mir mitteilte, oder reicht nicht ein Mal monatlich? Die Einkäufe werden ja automatisch jedes Mal gespeichert **S. K. in S.**

Ich nehme an, die Frage zielt auf den Abrechnungszeitraum bei Bargeschäften ab. Hier hat die Firma Recht. Grundsatz ist die Einzelaufzeichnungspflicht jedes einzelnen Umsatzes. Es gibt Erleichterungen bei Umsätzen mit einer Vielzahl von namentlich nicht bekannten Kunden (wie Wochenmarkt), dass bei einer offenen Ladenkasse die Tageseinnahmen aufgeteilt nach Steuersätzen einmal am Tag notiert werden dürfen. Wenn der Automat die einzelnen Verkäufe aufzeichnen kann, dürfen diese nicht gelöscht oder zusammengefasst werden. Wie oft die Daten dann ausgelesen und in ein zentrales Rechnungssystem übertragen werden spielt keine Rolle. Es empfiehlt sich, dies immer zusammen mit der Leerung des Geldspeichers zu tun und den Ist- mit dem Sollstand abzugleichen. Werden ausschließlich Kartenzahlungen angenommen, reicht der monatliche Abzug, wenn sichergestellt ist, dass alle Daten noch vorhanden sind.

Der rechtliche Hintergrund sieht so aus: Es besteht grundsätzlich die Pflicht zur Aufzeichnung jedes Geschäftsvorfalles. Wird ein Geschäftsvorfall elektronisch erfasst (zum Beispiel in eine elektronische Kasse eingetippt), besteht weiter die Einzelaufzeichnungspflicht ohne Ausnahme. Eine Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht ist nur in folgendem Fall möglich:

1. Der Steuerpflichtige verwendet eine offene Ladenkasse.
2. Es werden Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen verkauft.
3. Die Anrechnung erfolgt über Barzahlung.
4. Es werden tatsächlich keine Einzelaufzeichnungen geführt. Siehe hierzu Anwendungserlass zur Abgabenverordnung, Satz 2.2.5: „Von einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen ist auszugehen, wenn nach der typisierenden Art des Geschäftsbetriebs alltägliche Barverkäufe an namentlich nicht bekannte Kunden getätigt werden. (...) Dies setzt voraus, dass die Identität der Käufer für die Geschäftsvorfälle regelmäßig nicht von Bedeutung ist. Unschädlich ist, wenn der Verkäufer aufgrund außerbetrieblicher Gründe tatsächlich viele seiner Kunden namentlich kennt.“ Ein Beispielsfall dafür wäre eine Verkaufsstelle auf dem Wochenmarkt. | Antwort von Berndt Eckert, Steuerberater, LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH ■

Foto: Annette Mayer



xx Blindtext Blindtext
Blindtext | Foto: xxxxx

Land + Leben

Landleben

- 34 Fachtagung „Starke Frauen – starkes Land“
- 36 Kohl für die Winterküche
- 37 Young Generation Hub auf der Grünen Woche
- 38 Zimmerpflanzen für kühle Räume
- 40 Aus den Regionen

Wirtschaft + Markt

Unternehmen

- xx Blindtext Blindtext Blindtext Blindtext Blindtext Blindtext
- xx Blindtext Blindtext Blindtext Blindtext Blindtext Blindtext

Märkte

- xx Blindtext Blindtext Blindtext Blindtext Blindtext Blindtext
- xx Markttabellen

Ihr Kontakt zu uns

Verlag Eugen Ulmer
Wollgrasweg 41, 70599 Stuttgart

Kundenservice:
Tel. 0711/4507-105
E-Mail kundenservice@ulmer.de

Anzeigenservice:
Gewerbliche Anzeigen Tel. 0711/4507-235
Private Anzeigen Tel. 0711/4507-234

Redaktionsbüro Stuttgart:
Wollgrasweg 41, 70599 Stuttgart
E-Mail redaktion-ar@ulmer.de

Redaktionsbüro Ravensburg:
Gartenstraße 63, 88212 Ravensburg
E-Mail redaktion-ar@ulmer.de